

Landgericht Frankfurt am Main
6. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-06 O 658/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



EINGEGANGEN

08. Jan. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Firma reFX Audio Software Inc.

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. WeSaveYourCopyrights Rechtsanwalts-GmbH
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen:

gegen

Antragsgegner

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 21.12.12, bei Gericht eingegangen am 21.12.12, nebst Anlagen ASt 1 - 8 und auf den weiteren Schriftsatz vom 27.12.12

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
die Richterinnen

am 3.1.13 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

die Computersoftware

NEXUS² des Herstellers reFX Audio Software Inc.

im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf EUR 65.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.



Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 7. Januar 2013

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle